



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2018, Nr. 5

8. Februar 2018

Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe* und *Integrierter Masterstudiengang Lehramt Primarstufe*) und den Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* und *Integrierter Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1*)

Vom 8. Februar 2018

Aufgrund von §§ 59 Abs. 1, 60 Abs.2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 65, 6799 ff.), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 7. Februar 2018 die folgende Zulassungs- und Auswahlsetzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für:

1. den Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe* und inkl. *Integrierter Masterstudiengang Lehramt Primarstufe*),
2. den Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* und inkl. *Integrierter Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1*).

Das Zulassungs- und Auswahlverfahren wird für diese beiden Studiengänge sowie die Profilierungen *Europalehramt* jeweils getrennt durchgeführt. Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg bleibt unberührt.

§ 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudium hat Zugang, wer ein mindestens 6-semesteriges lehramtsbezogenes Bachelorstudium oder ein gleichwertiges lehramtsbezogenes Hochschulstudium entsprechend den Abs. 2 und 3 oder 4 sowie der besonderen Zugangsvoraussetzungen in den §§ 3 oder 4 erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Das Bachelorstudium oder gleichwertige Hochschulstudium nach Abs. 1 muss gemäß § 2 Abs. 8 Satz 1 RahmenVO-KM Studienanteile von zwei Fachwissenschaften und ihren Fachdidaktiken der beiden im Masterstudium nach § 1 angestrebten Fächer umfassen, sowie Studienanteile in den Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien. Es muss mit einer Mindestpunktzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein.
- (3) Im Falle der Profilierung *Europalehramt* gemäß § 1 Satz 1 Ziffer 1 oder 2 ist ein Zugang nur nach Abschluss eines Bachelorstudiums in der jeweiligen Profilierung *Europalehramt* möglich.
- (4) Im Falle der *Integrierten Masterstudiengänge Lehramt Primarstufe und Lehramt Sekundarstufe 1* ist ein Zugang sowohl:
 1. nach dem Abschluss eines *Integrierten Bachelorstudiums* als auch
 2. nach Abschluss eines Bachelorstudiums oder gleichwertigen Hochschulstudiums nach Abs. 1 ohne binationale Studienstruktur möglich.

Im Falle von Ziffer 2 ist für den Zugang zusätzlich das Bestehen einer Aufnahmeprüfung erforderlich gemäß der „Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Aufnahmeprüfung in den *Integrierten Masterstudiengang Lehramt Primarstufe* und den *Integrierten Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* vom 8. Februar 2018“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung der Vorbildung der Bewerberinnen und Bewerber für die Masterstudiengänge nach § 1 trifft die jeweilige Auswahlkommission auf der Grundlage der Anlagen 4 und 5 der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe*“ vom 13. Mai 2015 bzw. der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*“ vom 13. Mai 2015 in den jeweils geltenden Fassungen. Diese Anlagen enthalten auch die Regelungen der Fächer für die Profilierungen *Europalehramt* und die *Integrierten Bachelorstudiengänge*.
- (6) Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen: Bachelorstudium *Lehramt Primarstufe*

- (1) Für den Zugang zum **Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe*** muss das lehramtsbezogene Bachelorstudium oder ein gleichwertiges lehramtsbezogenes Hochschulstudium gemäß § 2 Abs. 1 aufgrund von § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2, 3 und 11, § 4

Abs. 1 und 4 der RahmenVO-KM sowie Anlage 3 der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe*“ vom 13. Mai 2015 in der jeweils geltenden Fassung dabei folgende Studienanteile aufweisen:

1. Fach 1 (*Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache* oder *Mathematik*): mind. 46,5 ECTS-Punkte,
 2. Fach 2 (*Englisch, Evangelische Theologie/Religionspädagogik, Französisch, Islamische Theologie/Religionspädagogik, Katholische Theologie/Religionspädagogik, Kunst, Musik, naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht* (mit Schwerpunkt in *Alltagskultur und Gesundheit, Biologie, Chemie, Physik* oder *Technik*), *sozialwissenschaftlicher Sachunterricht* (mit Schwerpunkt in *Geographie, Geschichte, Politikwissenschaft* oder *Wirtschaftswissenschaft*) oder *Sport*): mind. 46,5 ECTS-Punkte,
 3. Grundbildung *Mathematik* im Falle des Faches 1 *Deutsch (mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache)* oder Grundbildung *Deutsch* im Falle des Faches 1 *Mathematik*: mind. 21 ECTS-Punkte,
 4. Bildungswissenschaften: mind. 30 ECTS-Punkte,
 5. Schulpraktische Studien: mind. 30 ECTS-Punkte.
- (2) Für den Zugang zur **Profilierung Europalehramt Primarstufe** im Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe* muss das lehramtsbezogene Bachelorstudium mit der Profilierung *Europalehramt Primarstufe* oder ein gleichwertiges lehramtsbezogenes Hochschulstudium mit der Profilierung *Europalehramt Primarstufe* gemäß § 2 Abs. 1 und 3 aufgrund von § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2, 3 und 11, § 4 Abs. 2, 4 und 12 der RahmenVO-KM sowie Anlage 2 der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe*“ vom 13. Mai 2015 in der jeweils geltenden Fassung dabei folgende Studienanteile aufweisen:
1. Fach 1 als Zielsprache (*Englisch* oder *Französisch* (in Ziffer 2 abgekürzt mit „(e)“ und „(f)“ bzw. „(e/f)“)): mind. 46,5 ECTS-Punkte,
 2. Fach 2 als bilinguales Sachfach (mit der bzw. den jeweiligen Zielsprachen in Klammern ergänzt: *Evangelische Theologie/Religionspädagogik* (e), *Kunst* (e/f), *Musik* (e/f), *naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht* (mit Schwerpunkt in *Alltagskultur und Gesundheit* (e/f) oder *Biologie* (e)), *sozialwissenschaftlicher Sachunterricht* (mit Schwerpunkt in *Geographie* (e/f), *Geschichte* (e/f) oder *Politikwissenschaft* (e)) oder *Sport* (e)): mind. 46,5 ECTS-Punkte,
 3. Grundbildung *Mathematik* im Falle des Faches 1 *Deutsch (mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache)* oder Grundbildung *Deutsch* im Falle des Faches 1 *Mathematik*: mind. 21 ECTS-Punkte,
 4. Bildungswissenschaften: mind. 30 ECTS-Punkte,
 5. Schulpraktische Studien: mind. 30 ECTS-Punkte,
 6. Bilinguales Lehren und Lernen/Kulturelle Diversität/Europäische Kulturstudien (in den Ziffern 1, 2 und 5 enthalten): mind. 30 Punkte,
 7. Absolviertes verpflichtendes Auslandssemester im Umfang von 30 ECTS-Punkten (in den Ziffern 1 bis 4 enthalten).
- (3) Für den Zugang zum **Integrierten Masterstudiengang Lehramt Primarstufe** muss das lehramtsbezogene Bachelorstudium oder ein gleichwertiges lehramtsbezogenes Hochschulstudium gemäß § 2 Abs. 1 und 4 aufgrund von § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2, 3 und 11, § 4 Abs. 1, 4 und 13 der RahmenVO-KM sowie den Anlagen 3 und 5 der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe*“ vom 13. Mai 2015 in der jeweils geltenden Fassung dabei die folgenden Studienanteile aufweisen:
1. Fach 1 (*Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache* oder *Mathematik*): mind. 46,5 ECTS-Punkte,
 2. Fach 2: *Französisch*: mind. 46,5 ECTS-Punkte,

3. Grundbildung *Mathematik* im Falle des Faches 1 *Deutsch (mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache)* oder Grundbildung *Deutsch* im Falle des Faches 1 *Mathematik*: mind. 21 ECTS-Punkte,
 4. Bildungswissenschaften: mind. 30 ECTS-Punkte,
 5. Schulpraktische Studien: mind. 30 ECTS-Punkte,
 6. Im Falle von Bewerberinnen und Bewerbern aus dem französischsprachigen Ausland: Inkl. mindestens zwei Semester (60 ECTS-Punkte) erfolgreich absolviertes Studium an einer deutschsprachigen Partnerhochschule.
 7. Im Falle von Bewerberinnen und Bewerbern aus einem deutschsprachigen Land: Inkl. mindestens zwei Semester (60 ECTS-Punkte) erfolgreich absolviertes Studium an einer französischsprachigen Partnerhochschule.
 8. Doppelter Hochschulabschluss der kooperierenden dt. und frz. Partnerhochschulen. Im Falle von § 2 Abs. 4 Satz 2 ersetzt die bestandene Aufnahmeprüfung die Ziffern 6, 7 und 8.
- (4) Für den Zugang zum **Integrierten Masterstudiengang Lehramt Primarstufe mit der Profilierung Europalehramt Primarstufe** muss das lehramtsbezogene Bachelorstudium mit der Profilierung *Europalehramt Primarstufe* oder ein gleichwertiges lehramtsbezogenes Hochschulstudium mit der Profilierung *Europalehramt Primarstufe* gemäß § 2 Abs. 1, 3 und 4 aufgrund von § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2, 3 und 11, § 4 Abs. 2, 4, 12 und 13 der RahmenVO-KM sowie den Anlagen 2, 3 und 5 der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe*“ vom 13. Mai 2015 in der jeweils geltenden Fassung dabei die folgenden Studienanteile aufweisen:
1. Fach 1 als Zielsprache (*Französisch*): mind. 46,5 ECTS-Punkte,
 2. Fach 2 als bilinguales Sachfach mit Zielsprache *Französisch (Kunst, Musik, naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht (mit Schwerpunkt in Alltagskultur und Gesundheit) oder sozialwissenschaftlicher Sachunterricht (mit Schwerpunkt in Geschichte oder Geographie))*: mind. 46,5 ECTS-Punkte,
 3. Grundbildung *Deutsch*: mind. 21 ECTS-Punkte,
 4. Bildungswissenschaften: mind. 30 ECTS-Punkte,
 5. Schulpraktische Studien: mind. 30 ECTS-Punkte,
 6. Bilinguales Lehren und Lernen/Kulturelle Diversität/Europäische Kulturstudien (in den Ziffern 1, 2 und 5 enthalten): mind. 30 Punkte.
 7. Im Falle von Bewerberinnen und Bewerbern aus dem französischsprachigen Ausland: Inkl. mindestens zwei Semester (60 ECTS-Punkte) erfolgreich absolviertes Studium an einer deutschsprachigen Partnerhochschule.
 8. Im Falle von Bewerberinnen und Bewerbern aus einem deutschsprachigen Land: Inkl. mindestens zwei Semester (60 ECTS-Punkte) erfolgreich absolviertes Studium an einer französischsprachigen Partnerhochschule.
 9. Doppelter Hochschulabschluss der kooperierenden dt. und frz. Partnerhochschulen. Im Falle von § 2 Abs. 4 Satz 2 ersetzt die bestandene Aufnahmeprüfung die Ziffern 7, 8 und 9.
- (5) Die Anlage 1, Teil 1, zeigt auf, wie an der Pädagogischen Hochschule Freiburg die ECTS-Punkte der Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) sowie des *Integrierten Bachelorstudiengangs Lehramt Primarstufe* den in den Abs. 1 bis 4 aufgeführten Studienanteilen zuzuordnen sind.
- (6) Die fachliche Eignung für das Fach *Musik* im Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) wird durch entsprechende fachpraktische Anteile (mindestens 20 ECTS-Punkte) aus dem Fach *Musik* des Bachelorstudiums oder gleichwertigen Hochschulstudiums nach § 2 Abs. 1 nachgewiesen.
- (7) Die fachliche Eignung für das Fach *Kunst* im Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) wird durch entsprechende künstlerisch-

- praktische Anteile (mindestens 20 ECTS-Punkte) aus dem Fach *Kunst* des Bachelorstudiums oder gleichwertigen Hochschulstudiums nach § 2 Abs. 1 nachgewiesen.
- (8) Die fachliche Eignung für das Fach *Sport* im Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) wird durch entsprechende fachpraktische Anteile (mindestens 12 ECTS-Punkte) aus dem Fach *Sport* des Bachelorstudiums oder gleichwertigen Hochschulstudiums nach § 2 Abs. 1 nachgewiesen.
- (9) Für das Fach *Englisch* im Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) ist das Sprachniveau C1 (nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen, GeR) entweder durch einen expliziten Nachweis im Rahmen des vorausgehenden Bachelorstudiums oder gleichwertigen Hochschulstudiums nach § 2 Abs. 1 mit einschlägigen Fachanteilen oder durch Vorlage eines Sprachtests (international anerkanntes Zertifikat für den akademischen Bereich) nachzuweisen.
- (10) Für das Fach *Französisch* im Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe* und inkl. *Integrierter Masterstudiengang Lehramt Primarstufe*) ist das Sprachniveau C1 (nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen, GeR) entweder durch einen expliziten Nachweis im Rahmen des vorausgehenden Bachelorstudiums oder gleichwertigen Hochschulstudiums nach § 2 Abs. 1 mit einschlägigen Fachanteilen oder durch Vorlage eines Sprachtests (international anerkanntes Zertifikat für den akademischen Bereich) nachzuweisen.

§ 4 **Besondere Zugangsvoraussetzungen: Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe 1**

- (1) Für den Zugang zum **Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1** muss das lehramtsbezogene Bachelorstudium oder ein gleichwertiges lehramtsbezogenes Hochschulstudium gemäß § 2 Abs. 1 aufgrund von § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2, 3 und 11, § 5 Abs. 1 und 3 der RahmenVO-KM sowie Anlage 3 der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*“ vom 13. Mai 2015 in der jeweils geltenden Fassung dabei folgende Studienanteile aufweisen:
1. Fach 1 (*Alltagskultur und Gesundheit, Biologie, Chemie, Deutsch* (mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache), *Englisch, Evangelische Theologie/Religionspädagogik, Französisch, Geographie, Geschichte, Islamische Theologie/Religionspädagogik, Katholische Theologie/Religionspädagogik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Politikwissenschaft, Sport, Technik* oder *Wirtschaftswissenschaft*): mind. 69 ECTS-Punkte (davon mind. 6 ECTS-Punkte Fachdidaktik),
 2. Fach 2 (ein weiteres Fach aus der Liste unter Ziffer 1): mind. 69 ECTS-Punkte (davon mind. 6 ECTS-Punkte Fachdidaktik),
 3. Bildungswissenschaften: mind. 30 ECTS-Punkte,
 4. Schulpraktische Studien: mind. 6 ECTS-Punkte.
- (2) Für den Zugang zur **Profilierung Europalehramt Sekundarstufe 1** im Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* muss das lehramtsbezogene Bachelorstudium mit der Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* oder ein gleichwertiges lehramtsbezogenes Hochschulstudium mit der Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* gemäß § 2 Abs. 1 und 3 aufgrund von § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2, 3 und 11, § 5 Abs. 3 und 11 der RahmenVO-KM sowie Anlage 2 der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*“ vom 13. Mai 2015 in der jeweils geltenden Fassung dabei folgende Studienanteile aufweisen:
1. Fach 1 als Zielsprache (*Englisch* oder *Französisch* (in Ziffer 2 abgekürzt mit „(e)“ und „(f)“ bzw. „(e/f)“)): mind. 69 ECTS-Punkte (davon mind. 6 ECTS-Punkte Fachdidaktik),

2. Fach 2 als bilinguales Sachfach (mit der bzw. den jeweiligen Zielsprachen in Klammern ergänzt: *Alltagskultur und Gesundheit* (e/f), *Biologie* (e), *Evangelische Theologie/Religionspädagogik* (e), *Geographie* (e/f), *Geschichte* (e/f), *Kunst* (e/f), *Musik* (e/f), *Politikwissenschaft* (e) oder *Sport* (e)): mind. 69 ECTS-Punkte (davon mind. 6 ECTS-Punkte Fachdidaktik),
 3. Bildungswissenschaften: mind. 30 ECTS-Punkte,
 4. Schulpraktische Studien: mind. 6 ECTS-Punkte,
 5. Bilinguales Lehren und Lernen/Kulturelle Diversität/Europäische Kulturstudien (in den Ziffern 1 und 2 enthalten): mind. 24 Punkte,
 6. Absolviertes verpflichtendes Auslandssemester im Umfang von 30 ECTS-Punkten (in den Ziffern 1 bis 3 enthalten).
- (3) Für den Zugang zum **Integrierten Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1** muss das lehramtsbezogene Bachelorstudium oder ein gleichwertiges lehramtsbezogenes Hochschulstudium gemäß § 2 Abs. 1 und 4 aufgrund von § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2, 3 und 11, § 5 Abs. 1 und 3 der RahmenVO-KM sowie Anlagen 3 und 5 der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*“ vom 13. Mai 2015 in der jeweils geltenden Fassung dabei folgende Studienanteile aufweisen:
1. Fach 1: *Deutsch* (mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache): mind. 69 ECTS-Punkte (davon mind. 6 ECTS-Punkte Fachdidaktik),
 2. Fach 2: *Französisch*: mind. 69 ECTS-Punkte (davon mind. 6 ECTS-Punkte Fachdidaktik),
 3. Bildungswissenschaften: mind. 30 ECTS-Punkte,
 4. Schulpraktische Studien: mind. 6 ECTS-Punkte,
 5. Im Falle von Bewerberinnen und Bewerbern aus dem französischsprachigen Ausland: Inkl. mindestens zwei Semester erfolgreich absolviertes Studium an einer deutschsprachigen Partnerhochschule.
 6. Im Falle von Bewerberinnen und Bewerbern aus einem deutschsprachigen Land: Inkl. mindestens zwei Semester erfolgreich absolviertes Studium an einer französischsprachigen Partnerhochschule.
 7. Doppelter Hochschulabschluss der kooperierenden dt. und frz. Partnerhochschulen. Im Falle von § 2 Abs. 4 Satz 2 ersetzt die bestandene Aufnahmeprüfung die Ziffern 5, 6 und 7.
- (4) Die Anlage 1, Teil 2, zeigt auf, wie an der Pädagogischen Hochschule Freiburg die ECTS-Punkte der Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*) sowie des *Integrierten Bachelorstudiengangs Lehramt Sekundarstufe 1* den in den Abs. 1 bis 3 aufgeführten Studienanteilen zuzuordnen sind.
- (5) Die fachliche Eignung für das Fach *Musik* im Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*) wird durch entsprechende fachpraktische Anteile (mindestens 26 ECTS-Punkte) aus dem Fach *Musik* des Bachelorstudiums oder gleichwertigen Hochschulstudiums nach § 2 Abs. 1 nachgewiesen.
- (6) Die fachliche Eignung für das Fach *Kunst* im Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*) wird durch entsprechende künstlerisch-praktische Anteile (mindestens 26 ECTS-Punkte) aus dem Fach *Kunst* des Bachelorstudiums oder gleichwertigen Hochschulstudiums nach § 2 Abs. 1 nachgewiesen.
- (7) Die fachliche Eignung für das Fach *Sport* im Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*) wird durch entsprechende fachpraktische Anteile (mindestens 24 ECTS-Punkte) aus dem Fach *Sport* des Bachelorstudiums oder gleichwertigen Hochschulstudiums nach § 2 Abs. 1 nachgewiesen.
- (8) Für das Fach *Englisch* im Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*) ist das Sprachniveau C1 (nach dem Gemein-

samen europäischen Referenzrahmen für Sprachen, GeR) entweder durch einen expliziten Nachweis im Rahmen des vorausgehenden Bachelorstudiums oder gleichwertigen Hochschulstudiums nach § 2 Abs. 1 mit einschlägigen Fachanteilen oder durch Vorlage eines Sprachtests (international anerkanntes Zertifikat für den akademischen Bereich) nachzuweisen.

- (9) Für das Fach *Französisch* im Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* und inkl. *Integrierter Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1*) ist das Sprachniveau C1 (nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen, GeR) entweder durch einen expliziten Nachweis im Rahmen des vorausgehenden Bachelorstudiums oder gleichwertigen Hochschulstudiums nach § 2 Abs. 1 mit einschlägigen Fachanteilen oder durch Vorlage eines Sprachtests (international anerkanntes Zertifikat für den akademischen Bereich) nachzuweisen.

§ 5 Zulassung mit Auflagen; nachzuholende Leistungen

- (1) Der Zugang zum Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe* bzw. zum Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* (jeweils ohne Profilierung *Europalehramt*) bzw. zum *Integrierten Masterstudiengang Lehramt Primarstufe* (ohne Profilierung *Europalehramt*) bzw. zum *Integrierten Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* ist gemäß § 2 Abs. 8 Satz 2 RahmenVO-KM in Ausnahmefällen auch nach erfolgreichem Abschluss eines **Fachbachelorstudiengangs** möglich, der lehramtsbezogene Studienanteile nach § 2 Abs. 2 dieser Zulassungssatzung enthält. In diesem Fall können für den Zugang zum jeweiligen Masterstudium noch fehlende Studienanteile zu den in § 3 Abs. 1 Ziffer 1 bis 5 und Abs. 3 Ziffer 1 bis 5 sowie in § 4 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 und Abs. 3 Ziffer 1 bis 4 genannten Umfängen der Studienanteile in einem jeweiligen lehramtsbezogenen Bachelorstudium bzw. einem jeweiligen gleichwertigen lehramtsbezogenen Hochschulstudium gemäß § 2 Abs. 8 Satz 3 RahmenVO-KM bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden, sofern ihr Umfang insgesamt nicht mehr als 50 ECTS-Punkte umfasst (ebd., Satz 5).
- (2) Der **Übergang** von einem lehramtsbezogenen Bachelorstudium bzw. einem gleichwertigen lehramtsbezogenen Hochschulstudium gemäß § 2 Abs. 1 **in einen auf ein anderes Lehramt bezogenen Masterstudiengang** ist gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 RahmenVO-KM nach Maßgabe der Anlage 2 möglich. In diesem Fall können für den Zugang zum Masterstudium noch fehlende Studienanteile zu den in § 3 Abs. 1 bis 4 oder in § 4 Abs. 1 bis 3 genannten Umfängen der Studienanteile in einem jeweiligen lehramtsbezogenen Bachelorstudium bzw. einem jeweiligen gleichwertigen lehramtsbezogenen Hochschulstudium gemäß § 2 Abs. 1 bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden. Die Einzelheiten dafür sind in Anlage 2 geregelt.
Der Wechsel ist für die Bewerberinnen und Bewerber mit Abschluss eines Bachelorstudiums *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* und inkl. *Integrierter Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1*) oder eines gleichwertigen lehramtsbezogenen Hochschulstudiums gemäß § 2 Abs. 1 ausgeschlossen, wenn zuvor in einem Bachelorstudium *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe* und inkl. *Integrierter Bachelorstudiengang Lehramt Primarstufe*) oder einem gleichwertigen lehramtsbezogenen Hochschulstudium der Prüfungsanspruch wegen einer endgültig nicht bestandenen Prüfung oder des endgültig nicht bestandenen „Integrierten Semesterpraktikums“ erloschen ist (s. § 4 Abs. 10 Satz 6 RahmenVO-KM).
- (3) Ein **Wechsel der Fächerkombination** des jeweiligen lehramtsbezogenen Bachelorstudiums bzw. des jeweiligen gleichwertigen lehramtsbezogenen Hochschulstudiums gemäß § 2 Abs. 1 bei der Fortsetzung der Lehramtsausbildung im jeweiligen Masterstudium ist ausschließlich im Rahmen einer Anerkennung bereits erworbener ECTS-Punkte entsprechend § 3 Abs. 1 Ziffer 1 oder 2 bzw. § 3 Abs. 3 Ziffer 1 oder 2 bzw. § 4

Abs. 1 Ziffer 1 oder 2 bzw. § 4 Abs. 3 Ziffer 1 oder 2 möglich. Entsprechendes gilt im Rahmen eines erfolgreich absolvierten Kontaktstudiums von Fächern mit abweichendem Umfang im Bereich *Schulisches Lernen* gemäß der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 21. Juli 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

- (4) Liegen die für den Zugang im jeweiligen Masterstudiengang erforderlichen Nachweise zu den Studienanteilen des jeweiligen lehramtsbezogenen Bachelorstudiums bzw. des jeweiligen gleichwertigen lehramtsbezogenen Hochschulstudiums gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 oder § 4 Abs. 1 bis 3, bzw. die erforderlichen Nachweise zu den Studienanteilen aufgrund einer Anerkennung bereits erworbener ECTS-Punkte eines Faches gemäß Abs. 3, bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vollständig vor, so können die **fehlenden ECTS-Punkte** für die Zulassung in den jeweiligen Masterstudiengang nachgeholt werden, sofern diese insgesamt nicht mehr als die folgenden ECTS-Punktezahlen umfassen:
1. Im Falle eines Bachelorstudiengangs *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe* und inkl. *Integrierter Bachelorstudiengang Lehramt Primarstufe*) bzw. eines gleichwertigen lehramtsbezogenen Hochschulstudiums ECTS-Punkte für folgende Studienanteile, insgesamt aber nicht mehr als 45 ECTS-Punkte:
 - a. Fach 1: max. 24 ECTS-Punkte;
 - b. Fach 2: max. 24 ECTS-Punkte;
 - c. Grundbildung: max. 21 ECTS-Punkte;
 - d. Bildungswissenschaften: max. 24 ECTS-Punkte (ohne Orientierungspraktikum);
 - e. Schulpraktische Studien: max. 24 ECTS-Punkte (ohne Orientierungspraktikum).
 2. Im Falle eines Bachelorstudiengangs *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* und inkl. *Integrierter Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1*) bzw. eines gleichwertigen lehramtsbezogenen Hochschulstudiums ECTS-Punkte für folgende Studienanteile, insgesamt aber nicht mehr als 48 ECTS-Punkte:
 - a. Fach 1: max. 24 ECTS-Punkte;
 - b. Fach 2: max. 24 ECTS-Punkte;
 - c. Bildungswissenschaften: max. 24 ECTS-Punkte (ohne Orientierungspraktikum).

Die Zulassung gemäß § 7 erfolgt dann gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 LHG mit der Auflage, dass der Erwerb der fehlenden Punkte spätestens bei der Anmeldung zur Masterarbeit nachgewiesen wird. Die Festlegung im Einzelnen erfolgt durch die Auswahlkommission, ggf. nach Rücksprache mit Fachvertreterinnen und -vertretern.

- (5) Voraussetzung für die Zulassung mit Auflagen gemäß Abs. 1, 2 und 4 ist ein **mindestens 3-wöchiges Schulpraktikum** dessen erfolgreicher Abschluss bis spätestens vor Aufnahme des Masterstudiums (1. Oktober bzw. 1. April) nachgewiesen wird.

§ 6 Form und Frist der Bewerbung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum jeweiligen Masterstudiengang nach § 1 Satz 1 ist in dem Semester vor Aufnahme des Masterstudiums unter Einhaltung der Anmeldefrist schriftlich an das Studierendensekretariat der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu richten. Der Antrag muss:
- für das Wintersemester bis zum 15. Mai,
 - für das Sommersemester bis zum 15. November eines Jahres
- bei der Pädagogischen Hochschule Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfristen). Diese Fristen gelten auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb

- der für das jeweilige Masterstudium nach § 1 festgesetzten Zulassungszahlen geltend gemacht wird.
- (2) Eine Antragstellung ist nur durch Bewerberinnen und Bewerber zulässig, die in dem lehramtsbezogenen Bachelorstudium oder dem gleichwertigen lehramtsbezogenen Hochschulstudium gemäß § 2 Abs. 2 mindestens 120 ECTS-Punkte erworben haben.
- (3) Bei der Bewerbung für den jeweiligen Masterstudiengang ist unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 1 bis 4 und § 4 Abs. 1 bis 3 sowie insbesondere von § 5 Abs. 3 die angestrebte Fächerkombination verbindlich anzugeben. Die Fächer *Evangelische Theologie/Religionspädagogik* und *Katholische Theologie/Religionspädagogik* kann gemäß § 4 Abs. 5 bzw. § 5 Abs. 4 RahmenVO-KM im Hinblick auf eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört. Im Falle einer Profilierung *Europalehramt* sind nur die in § 3 Abs. 2 und 4 sowie in § 4 Abs. 2 jeweils aufgeführten Kombinationen von Zielsprache und bilinguaalem Sachfach zulässig. Im Falle eines *Integrierten Masterstudiengangs* sind nur die in § 3 Abs. 3 und 4 sowie in § 4 Abs. 3 jeweils aufgeführten Fächerkombinationen zulässig.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
1. ein Lebenslauf;
 2. das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
 3. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines mindestens 6-semesterigen lehramtsbezogenen Bachelorstudiums bzw. eines gleichwertigen lehramtsbezogenen Hochschulstudiums gemäß § 2 Abs. 1;
 4. das mit dem ersten Hochschulabschluss gemäß Ziffer 3 erworbene Transcript of Records unter Angabe der erworbenen ECTS-Punkte und – sofern vorhanden – das Diploma Supplement;
 5. sofern der erste Hochschulabschluss gemäß Ziffer 3 zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt, das Transcript of Records mit der Angabe der bis dahin erworbenen ECTS-Punkte und zusätzlich der Nachweis über die prinzipiell in diesem Studium in den verschiedenen Studienanteilen erwerbbaeren ECTS-Punkte auf der Grundlage der für die Bewerberin bzw. den Bewerber geltenden Rahmenverordnung bzw. Prüfungsordnung des zuständigen Kultusministeriums, ersatzweise der Studien- und Prüfungsordnung der jeweiligen Hochschule;
 6. im Falle eines erfolgreich absolvierten *Integrierten Bachelorstudiums* gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 zusätzlich zu Ziffer 3 der Nachweis über den doppelten Hochschulabschluss;
 7. im Falle von § 2 Abs. 4 Satz 2 der Nachweis der bestandenen Aufnahmeprüfung;
 8. im Falle von § 3 Abs. 6, 7 oder 8 bzw. von § 4 Abs. 5, 6 oder 7 der Nachweis über die fachpraktischen Anteile in den jeweiligen Fächern;
 9. im Falle von § 3 Abs. 9 oder 10 bzw. von § 4 Abs. 8 oder 9 der Nachweis über das Sprachniveau C1 im jeweiligen Fach;
 10. im Falle von § 5 Abs. 3 geeignete Nachweise für eine mögliche Anerkennung bereits erworbener ECTS-Punkte;
 11. im Falle von § 5 Abs. 5 der Nachweis über das mindestens 3-wöchige Schulpraktikum, sofern bereits vorhanden
 12. eine schriftliche Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber in dem angestrebten Masterstudiengang oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt und – im Falle von § 1 Ziffer 1 – mit Bezug auf den Lehramtstyp 1 gemäß der „Rahmenvereinbarung der KMK über die Ausbildung und Prüfung der Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Grundschule“ vom 28. Februar 1997 i.d.F. vom 7. März 2013 bzw. – im Falle von § 1 Ziffer 2 – mit Bezug auf den Lehramtstyp 3 gemäß der „Rahmenvereinbarung der KMK über die Ausbildung und Prüfung der Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I“ vom 28. Februar 1997 i.d.F. vom 7. März 2013 eine nach der Prüfungs-

ordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesem Studiengang befindet;

13. ggf. Nachweise mit konkreten Angaben zu Auslandsstudien und/oder Auslandspraktika im Rahmen des Bachelorstudiums bzw. des gleichwertigen lehramtsbezogenen Hochschulstudiums nach § 2 Abs. 1 gemäß Anlage 6;
14. ggf. Nachweise mit konkreten Angaben zu Tätigkeiten in Hochschulgremien im Rahmen des Bachelorstudiums bzw. des gleichwertigen lehramtsbezogenen Hochschulstudiums nach § 2 Abs. 1 gemäß Anlage 7;
15. ggf. Nachweise mit konkreten Angaben zu Zeiten der Kindererziehung und/oder Zeiten der Pflege von Angehörigen im Rahmen des Bachelorstudiums bzw. des gleichwertigen lehramtsbezogenen Hochschulstudiums nach § 2 Abs. 1 gemäß Anlage 8;
16. für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse.

Die Nachweise gemäß Ziffer 4 oder 5 müssen jeweils Aufschluss geben über die gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 oder § 4 Abs. 1 bis 3 oder § 5 Abs. 1 oder 2 zum Zugang geforderten Studienanteile.

Die Nachweise gemäß Ziffer 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 13, 14, 15 sowie 16 sind als Kopien beizufügen, die Hochschule kann bei der Einschreibung die Vorlage der Originale bzw. der amtlich beglaubigten Kopien verlangen.

- (5) Liegt der gemäß Abs. 3 Ziffer 3 erforderliche Nachweis über den erfolgreichen Studienabschluss sowie ggf. der Nachweis gemäß Abs. 3 Ziffer 10 bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor und ist aufgrund der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu erwarten, dass der erfolgreiche Abschluss rechtzeitig vor dem jeweiligen Semesterbeginn (1. Oktober bzw. 1. April) des jeweiligen Masterstudiengangs gelingt, so kann der Zulassungsantrag gemäß § 20 Abs. 5 HVVO auf die Durchschnittsnote bisher erbrachter Prüfungsleistungen gestützt werden. Das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtlich. Die Zulassung gemäß § 8 erfolgt dann unter der Bedingung des fristgerechten Nachweises des erfolgreichen Abschlusses und der weiteren damit zusammenhängenden Zugangsvoraussetzungen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung, es sei denn die Bewerberin bzw. der Bewerber hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Kann eine Bewerberin bzw. ein Bewerber ohne ihr bzw. sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 3 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihr bzw. ihm das Studierendensekretariat gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. der Antrag auf Zulassung innerhalb des zweiten Semesters vor Aufnahme des Masterstudiums oder früher gestellt und eingereicht wurde;
 2. mit dem Antrag kein Nachweis über mindestens 120 erworbene ECTS-Punkte erbracht werden konnte;
 3. der Antrag auf Zulassung nicht form- und fristgerecht einschließlich der beizufügenden Unterlagen bei der Pädagogischen Hochschule Freiburg eingegangen ist;
 4. die in § 2 festgelegten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen je nach angestrebten Masterstudium für das die Bewerbung erfolgt, nicht nachgewiesen wurden;
 5. die in § 3 oder § 4 festgelegten besonderen Zugangsvoraussetzungen je nach angestrebten Masterstudium für das die Bewerbung erfolgt, nicht nachgewiesen wurden;
 6. die Bewerberin bzw. der Bewerber in dem angestrebten Masterstudiengang oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt und – im Falle von § 1 Ziffer 1 – mit Bezug auf den Lehramtstyp 1 gemäß der „Rahmenvereinbarung der KMK über die Ausbildung und Prüfung der Lehrämter für alle oder

einzelne Schularten der Grundschule“ vom 28. Februar 1997 i.d.F. vom 7. März 2013 bzw. – im Falle von § 1 Ziffer 2 – mit Bezug auf den Lehramtstyp 3 gemäß der „Rahmenvereinbarung der KMK über die Ausbildung und Prüfung der Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I“ vom 28. Februar 1997 i.d.F. vom 7. März 2013 eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesem Studiengang befindet;

7. im Falle der Bewerbung auf Zulassung zum Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe* und *Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Primarstufe*) das „Integrierte Semesterpraktikum“ gemäß § 2 Abs. 10 RahmenVO-KM nicht bestanden wurde;
 8. ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen.
- (8) Es wird gemäß § 20 Abs. 6 HVVO fünf vom Hundert der festgesetzten Zulassungszahlen, mindestens ein Platz, auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, keine Zulassung zu erhalten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt. Werden Bewerberinnen bzw. Bewerber auf beiden Ranglisten geführt, so wird zunächst nach der Auswahlrangliste zugelassen.

§ 7 Auswahlkommissionen

- (1) Vom Rektorat der Pädagogischen Hochschule Freiburg wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung jeweils eine Auswahlkommission für jeden Masterstudiengang (jeweils inkl. Profilierung *Europalehramt* und *Integrierter Masterstudiengang*) eingesetzt, die das Auswahlverfahren jeweils durchführt. Sie besteht aus jeweils zwei sachkundigen Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss Professorin bzw. Professor sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Das Auswahlverfahren gemäß § 8 dient der Feststellung der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das angestrebte Studium. Die Feststellung wird von der jeweiligen Auswahlkommission, ggf. nach Rücksprache mit Fachvertreterinnen und -vertretern, anhand der Kriterien gemäß § 9 getroffen.
- (3) Das Auswahlverfahren bildet die Grundlage für die Empfehlung der jeweiligen Auswahlkommission über die Zulassung zum Studium an das Rektorat.
- (4) Die Auswahlkommissionen berichten dem Senat nach Abschluss der Vergabeverfahren über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung der Auswahlverfahren.

§ 8 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahlverfahren für den jeweiligen Masterstudiengang und die jeweilige Profilierung *Europalehramt* werden zur Zulassung zum Winter- und zum Sommersemester durchgeführt, im Falle der *Integrierten Masterstudiengänge* nur zum Wintersemester, sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für den jeweiligen Masterstudiengang die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt und Zulassungszahlen festgesetzt sind.
- (2) An den Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

- (3) Verspätet eingereichte Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Ziffer 12, 13, 14, 15 und 16 werden in den Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.
- (4) Die jeweilige Auswahlkommission trifft für jeden der beiden Masterstudiengänge (inkl. *Integrierte Masterstudiengänge*) und die jeweilige Profilierung *Europalehramt* unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die an den jeweiligen Auswahlverfahren teilgenommen haben, eine Auswahl gemäß den in § 9 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 10 eine Rangliste für den jeweiligen Masterstudiengang (inkl. *Integrierte Masterstudiengänge*) und die jeweilige Profilierung *Europalehramt*. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Rektorat aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommissionen.

§ 9 Auswahlkriterien

Für die Bildung der jeweiligen Rangliste im Rahmen der Auswahlverfahren sind zu berücksichtigen:

1. die Gesamtnote für den ersten lehramtsbezogenen Studienabschluss gemäß § 2 Abs. 1, (vgl. Anlage 3);
2. die Anzahl der insgesamt erwerbbaaren ECTS-Punkte in den Studienanteilen des lehramtsbezogenes Bachelorstudium oder des gleichwertigen lehramtsbezogenen Hochschulstudiums gemäß Anlage 4, Teil 1 oder Teil 2 unter Berücksichtigung der im jeweiligen Masterstudiengang (inkl. *Integrierte Masterstudiengänge*) und in der jeweiligen Profilierung *Europalehramt* angestrebten Fächer, mit denen die Bewerbung erfolgt;
3. ggf. die Dauer des erfolgreich absolvierten Auslandsstudiums und/oder Auslandspraktikums im Rahmen des Bachelorstudiums nach § 2 Abs. 2 gemäß Anlage 6;
4. ggf. die Dauer der Tätigkeit in Hochschulgremien im Rahmen des Bachelorstudiums nach § 2 Abs. 2 gemäß Anlage 7;
5. ggf. die Zeiten der Kindererziehung und/oder der Pflege von Angehörigen im Rahmen des Bachelorstudiums nach § 2 Abs. 2 gemäß Anlage 8.

§ 10 Erstellung der Ranglisten für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der erbrachten Leistungen gemäß Abs. 4 und 5 bestimmt wird.
- (2) Die jeweilige Auswahlkommission vergibt die Punktzahlen gemäß Abs. 4 und 5 im Konsens. Ist kein Konsens zu erzielen, so bewertet jedes Mitglied die Leistungen gesondert. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel gebildet und auf die nächste ganze Zahl gerundet.
- (3) Die Punktzahlen für Abs. 4 und 5 werden addiert. Auf der Grundlage der jeweiligen Summe gemäß Abs. 6 wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern für den jeweiligen Masterstudiengang (inkl. *Integrierte Masterstudiengänge*) und der jeweiligen Profilierung *Europalehramt* jeweils eine Rangliste erstellt. Entfällt auf mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber die gleiche Punktezahl, so findet § 20 Abs. 3 HVVO Anwendung.
- (4) Allgemeine Leistungen:
 1. Für die im Abschlusszeugnis des Erststudiums ausgewiesene Gesamtnote werden gemäß der Skala nach Anlage 3 maximal 40 Punkte vergeben.
 2. Für die Dauer des ggf. erfolgreich absolvierten Auslandsstudiums und/oder Auslandspraktikums werden gemäß Anlage 6 maximal 5 Punkte vergeben.
 3. Für die Dauer der ggf. geleisteten Tätigkeit in Hochschulgremien im Rahmen des Bachelorstudiums bzw. gleichwertigen Hochschulstudiums nach § 2 Abs. 1 werden gemäß Anlage 7 maximal 5 Punkte vergeben.
 4. Für ggf. geleistete Zeiten der Kindererziehung und/oder der Pflege von Angehörigen werden gemäß Anlage 8 maximal 5 Punkte vergeben.
- (5) Leistungen je nach absolviertem Bachelorstudium bzw. gleichwertigem Hochschulstudium nach § 2 Abs. 1:

Für die Anzahl der prinzipiell in den Studienanteilen des jeweiligen Studiums erwerb-
baren ECTS-Punkte werden gemäß Anlage 4:

1. im Falle eines Bachelorstudiengangs *Lehramt Primarstufe* maximal 40 Punkte ver-
geben;
 2. im Falle einer Profilierung *Europalehramt Primarstufe* maximal 42 Punkte vergeben;
 3. im Falle eines *Integrierten Bachelorstudiengangs Lehramt Primarstufe* maximal
42 Punkte vergeben;
 4. im Falle eines *Integrierten Bachelorstudiengangs Lehramt Primarstufe* mit einer
Profilierung *Europalehramt Primarstufe* maximal 50 Punkte vergeben;
 5. im Falle eines Bachelorstudiengangs *Lehramt Sekundarstufe 1* maximal 40 Punkte
vergeben;
 6. im Falle einer Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* maximal 42 Punkte ver-
geben;
 7. im Falle eines *Integrierten Bachelorstudiengangs Lehramt Sekundarstufe 1* maximal
42 Punkte vergeben.
- (6) Es können erzielt werden:
1. im Falle eines Bachelorstudiengangs *Lehramt Primarstufe* maximal 95 Punkte;
 2. im Falle einer Profilierung *Europalehramt Primarstufe* maximal 97 Punkte;
 3. im Falle eines *Integrierten Bachelorstudiengangs Lehramt Primarstufe* maximal
97 Punkte;
 4. im Falle eines *Integrierten Bachelorstudiengangs Lehramt Primarstufe* mit einer
Profilierung *Europalehramt Primarstufe* maximal 105 Punkte;
 5. im Falle eines Bachelorstudiengangs *Lehramt Sekundarstufe 1* maximal 95 Punkte;
 6. im Falle einer Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* maximal 97 Punkte;
 7. im Falle eines *Integrierten Bachelorstudiengangs Lehramt Sekundarstufe 1* maximal
97 Punkte.

§ 11 Bescheide

Die Hochschule teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber umgehend die Entscheidung über ihre
bzw. seine Zulassung in den jeweiligen Masterstudiengang (inkl. *Integrierte Masterstudien-
gänge*) und der jeweiligen Profilierung *Europalehramt* mit. Bewerberinnen und Bewerber, die
nicht zugelassen werden konnten, wird nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens ein Ab-
lehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2018 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studierenden, die das
Masterstudium zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Freiburg, den 8. Februar 2018

Professor Dr. Ulrich Druwe

gez. U. Druwe

Rektor

Pädagogische Hochschule Freiburg

Anlage 1 Zuordnung der ECTS-Punkte von Lehrveranstaltungen und Modulen des Bachelorstudiengangs *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe* und des *Integrierten Bachelorstudiengangs Lehramt Primarstufe*) bzw. des Bachelorstudiengangs *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* und des *Integrierten Bachelorstudiengangs Lehramt Sekundarstufe 1*) zu lehramtsbezogenen Studienanteilen gemäß den §§ 3 und 4

Teil 1 Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe* und des *Integrierten Bachelorstudiengangs Lehramt Primarstufe*)

Lehramtsbezogene Studienanteile	ECTS-Punkte von Lehrveranstaltungen und Modulen des Bachelorstudiengangs <i>Lehramt Primarstufe</i>
Fach 1: 46,5 ECTS-Punkte	jeweils Fachmodule (42 ECTS-Punkte) zzgl. je 1 Begleitveranstaltung (3 Punkte) aus ISP und je 1,5 Punkte für Sprechpraxis (3 Punkte)
Fach 2: 46,5 ECTS-Punkte	
Grundbildung: 21 ECTS-Punkte	Grundbildung (24 ECTS-Punkte) ohne Sprechpraxis (3 Punkte)
Bildungswissenschaften: 30 ECTS- Punkte	Bildungswissenschaftliche Module (33 ECTS-Punkte) ohne Orientierungspraktikum (6 ECTS-Punkte), aber mit Interdisziplinären Studien (3 Punkte)
Schulpraktische Studien: 30 ECTS-Punkte	Orientierungspraktikum (6 ECTS-Punkte) und Integriertes Semesterpraktikum (24 ECTS-Punkte: 15 Punkte Praktika und je 3 Punkte für Begleitveranstaltung EW, Fach 1, Fach 2)
Bachelorarbeit: 6 ECTS-Punkte	Modul BP-ÜSB-M2: Bachelorarbeit (6 ECTS-Punkte) ohne Interdisziplinäre Studien (3 ECTS-Punkte)

- (1) Im Falle der Profilierung *Europalehramt Primarstufe* erfolgt die Zuordnung entsprechend der vorstehenden Tabelle. Dabei ist die Zielsprache das Fach 1 und das bilinguale Sachfach das Fach 2. Die 12 ECTS-Punkte des Moduls „Bilingualer Unterricht“ im sechsten Semester werden zu je 6 Punkten der Zielsprache bzw. dem bilingualen Sachfach zugeordnet.
- (2) Im Falle des *Integrierten Bachelorstudiengangs Lehramt Primarstufe* erfolgt die Zuordnung entsprechend der vorstehenden Tabelle.
- (3) Im Falle des *Integrierten Bachelorstudiengangs Lehramt Primarstufe* mit Profilierung *Europalehramt Primarstufe* erfolgt die Zuordnung entsprechend der vorstehenden Tabelle, ergänzt um Satz 2 und 3 von Abs. 1.

Teil 2 Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* und des *Integrierten Bachelorstudiengangs Lehramt Sekundarstufe 1*)

Lehramtsbezogene Studienanteile	ECTS-Punkte von Lehrveranstaltungen und Modulen des Bachelorstudiengangs <i>Lehramt Sekundarstufe 1</i>
Fach 1: 69 ECTS-Punkte (davon 6 Punkte Fachdidaktik)	jeweils Fachmodule (66 ECTS-Punkte, davon 6 Punkte Fachdidaktik) zzgl. 3 Punkte für Sprechpraxis (aus Modul BS-ÜSB-M1) und 3 Punkte für Interdisziplinäre Studien (aus Modul BS-ÜSB-M2)
Fach 2: 69 ECTS-Punkte (davon 6 Punkte Fachdidaktik)	
Bildungswissenschaften: 30 ECTS-Punkte	Bildungswissenschaftliche Module (30 ECTS-Punkte) ohne Orientierungspraktikum (6 ECTS-Punkte), aber mit Interdisziplinären Studien (aus Modul BS-ÜSB-M2: 3 Punkte) und erziehungswissenschaftliche Lehrveranstaltung aus Modul BS-ÜSB-M1 (3 Punkte)
Schulpraktische Studien: 6 ECTS-Punkte	Orientierungspraktikum (6 ECTS-Punkte)
Bachelorarbeit: 6 ECTS-Punkte	Modul BP-ÜSB-M2: Bachelorarbeit (6 ECTS-Punkte) ohne Interdisziplinäre Studien (6 ECTS-Punkte)

- (1) Im Falle der Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* erfolgt die Zuordnung entsprechend der vorstehenden Tabelle. Dabei ist die Zielsprache das Fach 1 und das bilinguale Sachfach das Fach 2. Die 12 ECTS-Punkte des Moduls „Bilingualer Unterricht“ im sechsten Semester werden zu je 6 Punkten der Zielsprache bzw. dem bilingualen Sachfach zugeordnet. Beim bilingualen Sachfach Biologie besteht kein entsprechendes gemeinsames Modul von Zielsprache und Sachfach, so dass hier die jeweils 6 Punkte bereits zugeordnet sind.
- (2) Im Falle des *Integrierten Bachelorstudiengangs Lehramt Sekundarstufe 1* erfolgt die Zuordnung entsprechend der vorstehenden Tabelle.

Anlage 2 Nachzuholende Studienanteile bei Wechsel der Schulform beim Übergang vom lehramtsbezogenen Bachelorstudium in das lehramtsbezogene Masterstudium

Für die Zuordnung der ECTS-Punkte von Lehrveranstaltungen und Modulen des Bachelorstudiums bzw. des gleichwertigen Hochschulstudiums nach § 2 Abs. 1 zu den Studienanteilen siehe Anlage 1.

Teil 1 Wechsel der Schulform bei Übergang von einem Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) in einen Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*)

Fach 1: Es sind 24 ECTS-Punkte nachzuholen.

Fach 2: Es sind 24 ECTS-Punkte nachzuholen.

Es ist zu gewährleisten, dass spätestens mit den nachgeholt Studienanteilen in Fach 1 und Fach 2 dann in diesen Fächern jeweils 6 ECTS-Punkte Fachdidaktik studiert wurden.

Das „Integrierte Semesterpraktikum“ wird nicht angerechnet.

Ein Wechsel vom *Lehramt Primarstufe* in die Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* ist aufgrund von § 2 Abs. 3 ausgeschlossen, ein Wechsel von der Profilierung *Europalehramt Primarstufe* in das *Lehramt Sekundarstufe 1* ist möglich.

Teil 2 Wechsel der Schulform bei Übergang von einem Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*) in einen Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*)

Die Grundbildung *Deutsch* oder *Mathematik* im Umfang von 21 ECTS-Punkten ist nachzuholen.

Das „Integrierte Semesterpraktikum“ im Umfang von 24 ECTS-Punkten ist nachzuholen.

Ein Wechsel vom *Lehramt Sekundarstufe 1* in die Profilierung *Europalehramt Primarstufe* ist aufgrund von § 2 Abs. 3 ausgeschlossen. Ein Wechsel von der Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* in das *Lehramt Primarstufe* ist ausgeschlossen, außer es wurde gemäß § 5 Abs. 3 ein Fach *Deutsch* oder *Mathematik* bzw. ein entsprechendes Kontaktstudium im erforderlichen Umfang studiert. Ein Wechsel vom *Lehramt Sekundarstufe 1* bzw. von der Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* in ein *Lehramt Primarstufe* ist im Falle von § 5 Abs. 2 Satz 4 ausgeschlossen.

Teil 3 Wechsel der Schulform bei Übergang von einem Bachelorstudiengang *Lehramt Gymnasium* in einen Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*)

Für den Zugang in den Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* sind die in § 4 Abs. 1 oder 2 aufgeführten Studienanteile nachzuweisen, fehlende Anteile sind nachzuholen. Es ist zu gewährleisten, dass spätestens mit den nachgeholt Studienanteilen in Fach 1 und Fach 2 dann in diesen Fächern jeweils 6 ECTS-Punkte Fachdidaktik studiert wurden. Der § 5 Abs. 5 ist anzuwenden.

Ein Wechsel vom *Lehramt Gymnasium* in die Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* ist aufgrund von § 2 Abs. 3 ausgeschlossen.

Teil 4 Wechsel der Schulform bei Übergang von einem Bachelorstudiengang *Lehramt Gymnasium* in einen Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*)

Ein Wechsel vom *Lehramt Gymnasium* in das *Lehramt Primarstufe* ist ausgeschlossen.

Ein Wechsel vom *Lehramt Gymnasium* in die Profilierung *Europalehramt Primarstufe* ist aufgrund von § 2 Abs. 3 ausgeschlossen.

Teil 5 Wechsel der Schulform im Falle eines *Integrierten Studiengangs*

Im Falle des Wechsels von einem

- Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* in einen *Integrierten Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* (ohne Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*) gilt Teil 1 entsprechend;
- *Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Primarstufe* in einen Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* gilt Teil 1 entsprechend;
- Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* in einen *Integrierten Masterstudiengang Lehramt Primarstufe* gilt Teil 2 entsprechend;
- *Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* (ohne Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*) in einen Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe* gilt Teil 2 entsprechend;
- Bachelorstudiengang *Lehramt Gymnasium* in einen *Integrierten Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* (ohne Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*) gilt Teil 3 entsprechend;
- Bachelorstudiengang *Lehramt Gymnasium* in einen *Integrierten Masterstudiengang Lehramt Primarstufe* gilt Teil 4 entsprechend.

Anlage 3 Skala für die Zuordnung einer Punktzahl zur Gesamtnote für den ersten Studienabschluss

Gesamtnote erster Studienabschluss *	Punkte
1,0	40
1,1	39
1,2	38
1,3	37
1,4	36
1,5	35
1,6	34
1,7	33
1,8	32
1,9	31
2,0	30
2,1	29
2,2	28
2,3	27
2,4	26
2,5	25
2,6	24
2,7	23
2,8	22
2,9	21
3,0	20
3,1	19
3,2	18
3,3	17
3,4	16
3,5	15
3,6	14
3,7	13
3,8	12
3,9	11
4,0	10
Höher als 4,0	0

* Bei der Zuordnung einer Punktzahl zur Gesamtnote für den ersten Studienabschluss wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma einer Gesamtnote berücksichtigt, alle weiteren ggf. vorhandenen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Anlage 4 Skala für die Zuordnung von Punktzahlen zur Anzahl der erwerb- baren ECTS-Punkte in den Studienanteilen

Teil 1 Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe* und *Integrierter Bachelorstudiengang Lehramt Primarstufe*)

Lehramtsbezogene Studienanteile	ECTS-Punkte	Auswahlpunkte
1) Fach 1	weniger als 32 Punkte	0
	32-36 Punkte	2
	37-41 Punkte	4
	42-46 Punkte	6
	mehr als 46 Punkte	8
2) Fach 2	weniger als 32 Punkte	0
	32-36 Punkte	2
	37-41 Punkte	4
	42-46 Punkte	6
	mehr als 46 Punkte	8
3) MINT-Profil (nur sofern im Masterstudium an das Fach Chemie, Physik und/oder Technik aus dem Bachelorstudium angeknüpft wird)	ein Fach ist Chemie	3
	ein Fach ist Physik	3
	ein Fach ist Technik	3
4) Grundbildung	weniger als 21 Punkte	0
	mind. 21 Punkte	2
5) Bildungswissenschaften	weniger als 20 Punkte	0
	20-24 Punkte	2
	25-29 Punkte	4
	mehr als 29 Punkte	6
6) Schulpraktische Studien	weniger als 6 Punkte	0
	6-10 Punkte	2
	11-15 Punkte	4
	16-20 Punkte	6
	21-25 Punkte	8
	26-30 Punkte	10
7) Im Falle einer Profilierung <i>Europalehramt Primarstufe</i> : Bilinguales Lehren und Lernen/ Kulturelle Diversität/ Europäische Kulturstudien	weniger als 30 Punkte	0
	mind. 30 Punkte	8

(Fortsetzung Teil 1)

Lehramtsbezogene Studienanteile	ECTS-Punkte	Auswahlpunkte
<p>8) Im Falle eines <i>Integrierten Bachelorstudiums Lehramt Primarstufe</i>:</p> <p>Im Falle von Bewerberinnen und Bewerbern aus dem französischsprachigen Ausland: Inkl. zwei Semester (60 ECTS-Punkte) erfolgreich absolviertes Studium an einer deutschsprachigen Partnerhochschule.</p> <p>Im Falle von Bewerberinnen und Bewerbern aus einem deutschsprachigen Land: Inkl. zwei Semester (60 ECTS-Punkte) erfolgreich absolviertes Studium an einer französischsprachigen Partnerhochschule.</p> <p>Alternativ zu den beiden vorgenannten Möglichkeiten: bestandene Aufnahmeprüfung für den <i>Integrierten Masterstudiengang Lehramt Primarstufe</i> (ggf. inkl. Profilierung <i>Europalehramt Primarstufe</i>)</p>	<p>weniger als 60 Punkte</p> <p>mind. 60 Punkte</p>	<p>0</p> <p>4</p>
<p>9) Im Falle eines <i>Integrierten Bachelorstudiums Lehramt Primarstufe</i>:</p> <p>Doppelter Hochschulabschluss der kooperierenden dt. und frz. Partnerhochschulen.</p>	<p>Kein doppelter Hochschulabschluss der kooperierenden dt. und frz. Partnerhochschulen.</p> <p>Doppelter Hochschulabschluss der kooperierenden dt. und frz. Partnerhochschulen.</p>	<p>0</p> <p>4</p>

Im Falle eines *Integrierten Bachelorstudiengangs Lehramt Primarstufe* mit Profilierung *Europalehramt Primarstufe* können die Punktzahlen der Ziffern 8 bis 10 aufsummiert werden.

1. Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe*: Summe der max. Punktzahlen für die Ziffern 1 bis 6: 40 Auswahlpunkte;
2. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*: Summe der max. Punktzahlen für die Ziffern 1, 2, 4 bis 7: 42 Auswahlpunkte;
3. *Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Primarstufe*: Summe der max. Punktzahlen für die Ziffern 1, 2, 4 bis 6, 8 und 9: 42 Auswahlpunkte;
4. *Integrierter Bachelorstudiengang Lehramt Primarstufe* mit einer Profilierung *Europalehramt Primarstufe*: Summe der max. Punktzahlen für die Ziffern 1, 2, 4 bis 9: 50 Auswahlpunkte.

Für die Zuordnung der ECTS-Punkte von Lehrveranstaltungen und Modulen des Bachelorstudiengangs *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe* und *Integrierter Bachelorstudiengang Lehramt Primarstufe*) zu den Studienanteilen siehe Anlage 1, Teil 1.

Teil 2 Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* und *Integrierter Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1*)

Lehramtsbezogene Studienanteile	ECTS-Punkte	Auswahlpunkte
1) Fach 1: Fachwissenschaft	weniger als 41 Punkte	0
	41-50 Punkte	4
	51-60 Punkte	8
	mehr als 60 Punkte	12
2) Fach 1: Fachdidaktik	weniger als 6 Punkte	0
	6 Punkte	1
3) Fach 2: Fachwissenschaft	weniger als 41 Punkte	0
	41-50 Punkte	4
	51-60 Punkte	8
	mehr als 60 Punkte	12
4) Fach 2: Fachdidaktik	weniger als 6 Punkte	0
	6 Punkte	1
5) MINT-Profil (nur sofern im Masterstudium an das Fach Chemie, Physik und/oder Technik aus dem Bachelorstudium angeknüpft wird)	ein Fach ist Chemie	3
	ein Fach ist Physik	3
	ein Fach ist Technik	3
6) Bildungswissenschaften	weniger als 20 Punkte	0
	20-24 Punkte	2
	25-29 Punkte	4
	mehr als 29 Punkte	6
7) Schulpraktische Studien	weniger als 6 Punkte	0
	6 Punkte	2
8) Im Falle einer Profilierung <i>Europalehramt Sekundarstufe 1</i> : Bilinguales Lehren und Lernen/ Kulturelle Diversität/ Europäische Kulturstudien	weniger als 24 Punkte	0
	mind. 24 Punkte	8

(Fortsetzung Teil 2)

Lehramtsbezogene Studienanteile	ECTS-Punkte	Auswahlpunkte
<p>9) Im Falle eines <i>Integrierten Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe 1</i>:</p> <p>Im Falle von Bewerberinnen und Bewerbern aus dem französischsprachigen Ausland: Inkl. zwei Semester (60 ECTS-Punkte) erfolgreich absolviertes Studium an einer deutschsprachigen Partnerhochschule.</p> <p>Im Falle von Bewerberinnen und Bewerbern aus einem deutschsprachigen Land: Inkl. zwei Semester (60 ECTS-Punkte) erfolgreich absolviertes Studium an einer französischsprachigen Partnerhochschule.</p> <p>Alternativ zu den beiden vorgenannten Möglichkeiten: bestandene Aufnahmeprüfung für den <i>Integrierten Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1</i></p>	<p>weniger als 60 Punkte</p> <p>mind. 60 Punkte</p>	<p>0</p> <p>4</p>
<p>10) Im Falle eines <i>Integrierten Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe 1</i>:</p> <p>Doppelter Hochschulabschluss der kooperierenden dt. und frz. Partnerhochschulen.</p>	<p>Kein doppelter Hochschulabschluss der kooperierenden dt. und frz. Partnerhochschulen.</p> <p>Doppelter Hochschulabschluss der kooperierenden dt. und frz. Partnerhochschulen.</p>	<p>0</p> <p>4</p>

Eine Aufsummierung der Punktzahlen der Ziffern 8 bis 10 ist ausgeschlossen.

1. Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*: Summe der max. Punktzahlen für die Ziffern 1 bis 7: 40 Auswahlpunkte;
2. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*: Summe der max. Punktzahlen für die Ziffern 1 bis 4, 6 bis 8: 42 Auswahlpunkte;
3. *Integrierter Bachelorstudiengangs Lehramt Sekundarstufe 1*: Summe der max. Punktzahlen für die Ziffern 1 bis 4, 6 bis 7, 9 und 10: 42 Auswahlpunkte.

Für die Zuordnung der ECTS-Punkte von Lehrveranstaltungen und Modulen des Bachelorstudiengangs *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* und *Integrierter Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1*) zu den Studienanteilen siehe Anlage 1, Teil 2.

Anlage 6 Zuordnung einer Punktzahl für Auslandsstudien und Auslandspraktika

- (1) Auslandsstudien und/oder Auslandspraktika sind erfolgreich absolviert, sofern sie auf das Bachelorstudium angerechnet wurden und/oder dort als verpflichtender Studienbestandteil vorgeschrieben sind und die entsprechenden Modulprüfungen bestanden wurden.
- (2) Für erfolgreich absolvierte Auslandsstudien und/oder Auslandspraktika im Rahmen des Bachelorstudiums bzw. des gleichwertigen Hochschulstudiums nach § 2 Abs. 1 bis zum Zeitpunkt der Bewerbung werden je nach Dauer folgende Punktzahlen vergeben, insgesamt maximal 5 Punkte:
 - bis 3 Monate: 1 Punkt,
 - über 3 Monate bis 6 Monate: 2 Punkte,
 - über 6 Monate bis 9 Monate: 3 Punkte,
 - über 9 Monate bis 12 Monate: 4 Punkte,
 - mehr als 12 Monate: 5 Punkte.
- (3) Bei der Zuordnung einer Punktzahl können sowohl erfolgreich absolvierte Auslandsstudien als auch Auslandspraktika berücksichtigt werden, es zählt dann die erzielte Gesamtdauer.

Anlage 7 Zuordnung einer Punktzahl für die Tätigkeit in Hochschulgremien

- (1) Hochschulgremien in denen Studierende tätig sein können und für die im Rahmen des Auswahlverfahrens Punkte vergeben werden können, sind der Senat, der Fakultätsrat, die Studienkommission, der Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft (bzw. Studierendenparlament oder entsprechende Gremien), das Exekutivkomitee der Verfassten Studierendenschaft (bzw. Asta oder entsprechende Gremien) sowie Fachschaftsräte. Die Dauer der Tätigkeit in dem Hochschulgremium ist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums zu bescheinigen, im Falle der Gremien der Verfassten Studierendenschaft durch deren Vorstand (letzteres gilt auch im Falle von Fachschaftsräten).
- (2) Für die Tätigkeit in Hochschulgremien im Rahmen des Bachelorstudiums bzw. des gleichwertigen Hochschulstudiums nach § 2 Abs. 1 bis zum Zeitpunkt der Bewerbung werden je nach Dauer folgende Punktzahlen vergeben, insgesamt maximal 5 Punkte:
 - 12 Monate: 1 Punkt,
 - über 12 Monate bis 18 Monate: 1,5 Punkte,
 - über 18 Monate bis 24 Monate: 2 Punkte,
 - über 24 Monate bis 30 Monate: 2,5 Punkte,
 - über 30 Monate bis 36 Monate: 3 Punkte,
 - für jedes weitere Semester jeweils 0,5 weitere Punkte, insgesamt maximal 2 Punkte.
- (3) Bei der Zuordnung einer Punktzahl können Tätigkeiten in mehreren der in Abs. 1 aufgeführten Gremien berücksichtigt werden, es zählt dann die erzielte Gesamtdauer.

Anlage 8 Bewertung von Zeiten der Kindererziehung und der Pflege von Angehörigen

- (1) Berücksichtigt werden können ausschließlich Zeiten der Kindererziehung und der Pflege von Angehörigen ab dem Zeitpunkt der Studienaufnahme im Bachelorstudium bzw. im gleichwertigen Hochschulstudium gemäß § 2 Abs. 1, nicht davor, bis zum Zeitpunkt der Bewerbung.
- (2) Bewertet werden:
 1. Zeiten der Erziehung von eigenen oder angenommenen Kindern und von Pflegekindern unter 14 Jahren, für die der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Personensorge zusteht, die im gemeinsamen Haushalt leben oder gelebt haben und die sie bzw. er überwiegend alleine versorgen sowie
 2. Zeiten der Pflege einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz, die bzw. der im selben Haushalt lebt wie die Bewerberin bzw. der Bewerber, und die bzw. der von ihr bzw. ihm nachweislich überwiegend allein versorgt wird.
- (3) Zuordnung einer Punktzahl zur Dauer der Kindererziehung bzw. der Pflege von Angehörigen, insgesamt maximal 5 Punkte:
 - mind. 6 Monate bis 1 Jahr: 1 Punkt,
 - mehr als 1 Jahr bis 2 Jahre: 2 Punkte,
 - mehr als 2 Jahre bis 3 Jahre: 3 Punkte,
 - für jedes weitere Studienjahr jeweils 1 weiterer Punkt, insgesamt maximal 2 Punkte.
- (4) Bei der Zuordnung einer Punktzahl können sowohl Zeiten der Kindererziehung als auch der Pflege von Angehörigen berücksichtigt werden, es zählt dann die erzielte Gesamtdauer.